



Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert, SID2018051149102  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

**Verfassungsdienst****Dr. Ingrid Koler-Wöll**

An das  
Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Telefon 0512/508-2208  
Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

p.A.: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrens-  
gesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden;**

**Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-314/629-2018

Innsbruck, 30.05.2018

Zu GZ BMVRDJ-601.468/0020-V1/2018 vom 9. Mai 2018

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Art. 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):**

**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1a):**

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung finden sich Ausführungen zu § 9 Abs. 1 VStG, die in keinem Zusammenhang mit der durch die Z 1 vorgesehenen Änderung stehen. Der § 9 Abs. 1 VStG soll durch den vorliegenden Entwurf überdies auch nicht geändert werden. Da der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Bestimmung durch bloße Erläuterungen nicht entgegengetreten werden kann, handelt es sich hierbei wohl nur um ein Versehen.

**Zu Z 11 (§ 33a):**

Die Schaffung einer dem § 371c GewO 1994 vergleichbaren Regelung im VStG und damit einhergehend die Ausdehnung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Verweisung auf diese Bestimmung scheint rechtstechnisch aber insofern nicht empfehlenswert, als sich durch diese sinngemäße Anwendung trotz abweichender bzw. klarstellender Begleitregelungen Auslegungsprobleme bzw. nicht gewünschte Ergebnisse ergeben können. Es wird daher angeregt, die Bestimmung eigenständig und differenzierter auszugestalten. Auf diese Weise könnten auch jene Fälle mitbedacht werden, in denen etwa die Verwaltungsvorschriften eine Aufforderung zur nachträglichen Antragstellung vorsehen und erst bei deren Unterlassen mittels Bescheid vorzugehen ist.

Zu den Z 21 und 22 (§ 41 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 Z 1):

Aus den Erläuterungen zur Änderung des § 41 Abs. 2 ergibt sich, dass durch die Einfügung des Wortes „ungerechtfertigt“ klargestellt werden soll, dass die angedrohte Rechtsfolge nur dann eintritt, wenn nicht ein Entschuldigungsgrund nach § 19 Abs. 3 AVG vorliegt. Um aufgrund der gewählten Formulierung nicht weitere Unklarheiten entstehen zu lassen, sollte direkt auf die Hinderungsgründe nach dieser Bestimmung verwiesen werden. Durch diese Änderung wird allerdings das Problem, dass der verfahrensbeschleunigende Effekt, der dieser Bestimmung zweifelsohne zugrunde liegt, durch allenfalls erforderliche Ermittlungspflichten der Behörden zum Vorliegen eines Hinderungsgrundes unterlaufen wird, nicht gelöst.

Zu Z 50 (§ 66b Abs. 20 Z 3):

Diese Übergangsbestimmungen sollen einen reibungslosen Übergang von den bestehenden zu den künftig von den obersten Organen zu erlassenden Verordnungen sicherstellen. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, welche Überlegungen dazu geführt haben, ein Inkraftsetzen der neuen Verordnungen frühestens mit 1. Juli 2019 zu normieren. Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 1. Juli 2019 können sich nämlich Änderungen bestehender Vorschriften bzw. neue Vorschriften ergeben, die demnach nicht Gegenstand eines abgekürzten Verfahrens sein könnten, was zu einem Verwaltungsmehraufwand führen würde. Im Fall der Organstrafverfügungen würde diese Festlegung überdies dazu führen, dass im Übergangszeitraum (1. Jänner bis 1. Juli 2019 oder länger) keine Geldstrafen mittels Organstrafverfügungen eingehoben werden können, da der „Strafkatalog“ derzeit mittels Erlass und nicht mittels Verordnung festgelegt wird und diese Erlässe nicht aufrecht bleiben.

Aufgrund dieser Überlegungen wird angeregt, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Verordnungen mit 1. Jänner 2019 festzulegen und diese auch zeitgerecht zu erlassen.

Im Übrigen wird angeregt, im zweiten Satz der Z 3 klarzustellen, dass die bestehenden Verordnungen bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnungen weiter in Kraft bleiben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Bildung zu Zl. IVa-35/114-2018 vom 15. Mai 2018

Agrargemeinschaften zu Zl. AGM-DI16/277-2018 vom 17. Mai 2018

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KiJu-RV-10/2-2018 vom 22. Mai 2018

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GESKA-A3-RV-SONST/112-2018 vom 18. Mai 2018

Wirtschaft zur E-Mail vom 22. Mai 2018

Umweltschutz zu Zl. U-R2/5/8-2018 vom 22. Mai 2018

die Bezirkshauptmannschaft Lienz zu Zl. LZ-GES-1/176-2018 vom 15. Mai 2018

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.